

## FAQ's zum Familiennachzug zum syrischen Flüchtling

### Thema: Das Recht auf Familienzusammenführung

#### **Wer hat Anspruch auf Familienzusammenführung?**

Eine Familienzusammenführung ist grundsätzlich nur für Mitglieder der Kernfamilie vorgesehen, also für *Ehepartner und gemeinsame minderjährige Kinder sowie eigene minderjährige Kinder*, für die der in Deutschland lebende Elternteil das (in der Regel: alleinige) Sorgerecht ausübt. Dies gilt auch für syrische Flüchtlinge in Deutschland. Diese können, sobald sie vom BAMF als Asylberechtigte oder Flüchtlinge (nicht nur als subsidiär Schutzberechtigte) anerkannt sind, den Nachzug ihrer „Kernfamilie“ beantragen. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellen deren Eltern die nachzugsberechtigten Kernfamilie dar.

#### **Was ist mit anderen Familienmitgliedern (z.B. volljährigen Kindern) oder Verwandten?**

Sonstige Familienangehörige können den Familiennachzug nur unter den engen Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz beantragen. Nach dieser Vorschrift ist eine Aufnahme nur dann möglich, wenn die Ablehnung einer Aufnahme eine *außergewöhnliche Härte* für den Antragsteller selbst oder seinen in Deutschland lebenden Angehörigen darstellt. Außerdem muß der Lebensunterhalt für den Aufenthalt in Deutschland gesichert sein einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes

#### **Wann liegt ein solcher außergewöhnlicher Härtefall vor?**

Der Tatbestand der „außergewöhnlichen Härte“ nach § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz wird von den deutschen Behörden streng ausgelegt. Flucht und Vertreibung durch einen Bürgerkrieg begründen allein keine außergewöhnliche Härte, da sich viele Menschen in einer vergleichbaren Situation befinden. Die außergewöhnliche Härte muß sich auf den konkreten Einzelfall beziehen und u.a. durch die Trennung der Familie begründet sein, z.B. wenn der Angehörige pflegebedürftig ist und die Betreuung nur durch die Verwandten in Deutschland geleistet werden kann. Eine schwere finanzielle Notlage begründet keine außergewöhnliche Härte, da diese z.B. durch finanzielle Zuwendungen der Angehörigen in Deutschland behoben werden kann.

#### **Kann ein minderjähriges, unbegleitete Kind in Deutschland, das als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt ist, seine Eltern und minderjährigen Geschwister nachziehen lassen?**

Sofern sich kein personensorgeberechtigter Elternteil bereits in Deutschland befindet, haben Eltern von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland einen privilegierten Anspruch auf Familiennachzug, d.h. ohne weitere Voraussetzungen wie vor allem die Sicherung des Lebensunterhalts. **Wichtig:** Der Anspruch der Eltern erlischt am 18. Geburtstag des Kindes unwiderruflich.

Geschwister haben keinen Anspruch auf den privilegierten Nachzug, solange die Eltern nicht bereits in Deutschland sind und selbst als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden.

#### **Mein Kind wird bald 18 Jahre alt und ist immer noch im Ausland – hat es trotzdem einen Anspruch auf Familiennachzug nach Deutschland?**

Für den Familiennachzug zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits vor Volljährigkeit eine sogenannte fristwahrende Anzeige bei der Botschaft, der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland oder über das Internetportal (familyreunion-syria.diplo.de) abgegeben wurde. In diesem Fall geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Tritt die Volljährigkeit hingegen vor der fristwahrenden Anzeige ein, muss eine außergewöhnliche Härte vorliegen (siehe oben).

**Wenn die Kinder minderjährig sind, beide Eltern aber schon nach Deutschland geflüchtet sind, wer kann dann den Antrag für die Kinder stellen?**

Der Antrag kann grundsätzlich nur von beiden Elternteilen gemeinsam gestellt werden. Die Kinder können bei ihrer persönlichen Vorsprache jedoch von einem anderen Erwachsenen begleitet werden, sofern dieser von beiden Eltern für die Beantragung des Visums schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht muss von beiden Elternteilen unterschrieben und die Unterschriften beglaubigt sein.

**Meine Kinder entstammen einer vorherigen Ehe. Wer darf/muss den Visumsantrag unterschreiben?**

Wenn sich ein Elternteil bereits in Deutschland befindet, muss der andere Elternteil die Visumanträge der Kinder bei der Botschaft unterschreiben, auch wenn er selbst nicht mitreist, z.B. weil die Eltern geschieden sind. Sollte es nicht möglich sein, dass der andere Elternteil zur Botschaft kommt, muss eine schriftliche Genehmigung der Ausreise und des Aufenthalts in Deutschland von dem anderen Elternteil vorgelegt werden. Diese muss von einem Notar oder bei Gericht beurkundet worden sein. Die Genehmigung muss im Original mit Übersetzung vorgelegt werden.

**Thema: Verfahren und Ort der Beantragung**

**Kann ich Ihnen schon Unterlagen schicken, mailen oder faxen, bevor der Termin stattgefunden hat?**

Solange kein Visumantrag gestellt wurde, kann die Visastelle keine eingehenden Unterlagen zuordnen oder aufbewahren. Falls Unterlagen bei oder nach Ihrem Termin nachgefordert werden, können Sie diese an die Visastelle senden, aber stets unter Angabe der sechsstelligen Antragsnummer.

**Wie kann ich die Visumsgebühr bezahlen?**

Bei der Botschaft in Beirut ausschließlich in bar in libanesischen Pfund. Bitte beachten: aufgrund wiederholter Fälschungen nehmen wir derzeit keine 100.000-LL-Scheine an. Bei den Auslandsvertretungen in der Türkei können nur Euro akzeptiert werden.

**Kann ich den Antrag auch an einer deutschen Auslandsvertretung in einem anderen Land (z.B. Indien, Indonesien, Kenia) stellen?**

Grundsätzlich gilt, dass Syrer den Visumsantrag außer bei den Auslandsvertretungen in Beirut und in der Türkei in einem anderen Land nur dann stellen können, wenn sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie mindestens seit sechs Monaten dort legal gelebt haben. Die deutschen Auslandsvertretungen in anderen Ländern entscheiden selbst darüber, ob sie Anträge auf Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen in Deutschland annehmen können. Bitte machen Sie sich vorab bei der jeweiligen Botschaft über die Webseite kundig.

**Wenn ich bereits an einer deutschen Auslandsvertretung in einem anderen Land den Antrag gestellt habe: Können die Unterlagen von dort zu einer anderen Auslandsvertretung geschickt werden, bzw. kann ich das Visum an einer anderen Auslandsvertretung abholen?**

Nein, dies ist nicht möglich. Das Visumsverfahren bleibt in der Verantwortung der Auslandsvertretung, bei der beantragt wurde.

## **Thema: Termin**

### **Wie kann ich einen Termin buchen?**

#### **a. Terminbuchung bei der Botschaft in Beirut**

Die Terminvergabe an der Botschaft Beirut erfolgt grundsätzlich über das Internet unter [www.beirut.diplo.de/termine](http://www.beirut.diplo.de/termine). Hiervon gibt es nur drei Ausnahmen:

1. Personen, die noch keine Terminanfrage gestellt haben, können ab dem 28.09.2016 ausschließlich Buchungen in einem geänderten Terminvergabesystem vornehmen. Tragen Sie sich hierzu bitte in die [Terminliste zum anerkannten syrischen Flüchtling](#) ein, über die ein Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling beantragt werden kann. Für jede Person – auch für Kinder – muss ein separater Termin beantragt werden. Um Familien einen Termin am selben Tag zuteilen zu können, geben Sie bitte die Referenz-ID der ersten Person, die sich registriert (Hauptantragsteller), bei allen weiteren Familienangehörigen in das vorgesehene Feld ein. Die Referenz-ID des Hauptantragstellers ist zu finden in dessen Bestätigungsmail. Von der Buchung bis zur Terminvergabe dauert es etwa 8-10 Monate. Bitte sehen Sie in der Zwischenzeit von Rückfragen ab.
2. Wenn Sie einen Termin zur Familienzusammenführung zum Nicht-Flüchtling (z.B. Blue Card-Inhaber oder DAAD-Stipendiat) beantragen wollen, schicken Sie bitte eine E-Mail mit einer Kopie Ihres Passes und der Aufenthaltserlaubnis Ihres Familienangehörigen in Deutschland an [visa@beir.diplo.de](mailto:visa@beir.diplo.de).
3. Wenn Sie ein Visum zum Studium in Deutschland benötigen und alle nötigen Unterlagen bereits zusammen haben, kann ein Termin durch die Botschaft vergeben werden. Hinweise hierzu finden Sie hier: [https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_category.do?locationCode=beir&ealmId=320&categoryId=723](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=beir&ealmId=320&categoryId=723). Falls Ihnen noch Dokumente fehlen, buchen Sie bitte einen Termin über das Online-Buchungssystem <http://www.beirut.diplo.de/termine>. Die noch fehlenden Dokumente müssen Sie aber zur Antragstellung vorlegen können, sonst kann Ihr Antrag zurückgewiesen werden.

Bitte beachten: Wenn Sie einen Online-Termin in der falschen Kategorie buchen, wird Ihr Antrag nicht angenommen!

#### **b. Terminbuchung bei den Auslandsvertretungen in der Türkei**

**Die Terminvereinbarung zur Visumantragstellung für alle Visakategorien ist in der Türkei nur über den externen Dienstleister iDATA möglich. Die Firma iDATA ist alleiniger Partner der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei.** Die Webadresse von iDATA lautet <http://idata.com.tr/en/#/de>. Die Firma iDATA ist telefonisch erreichbar Montag bis Freitag von 8:00 – 12:30 und von 13:30 – 18:00 unter der Telefonnummer: 0850 460 8493.

#### c. IOM-Familienunterstützungsbüros

Bitte besuchen Sie vor Ihrem Termin an der Auslandsvertretung ein IOM-Familienunterstützungsbüro. Diese Büros finden Sie in Istanbul, Gaziantep und Beirut. Nachdem Sie einen Termin gebucht haben, werden Sie rechtzeitig von IOM kontaktiert und bekommen einen Termin an einem IOM-Familienunterstützungsbüro, das Ihnen bei der Vorbereitung des Visumtermins hilft. Durch den Besuch beim IOM-Familienunterstützungsbüro können Sie das Visum-Verfahren beschleunigen und dadurch schneller nach Deutschland ausreisen.

#### **Ich habe eine Terminbestätigung für 2017 bekommen. Ist das korrekt?**

Die Termine für die Familienzusammenführung zum syrischen Flüchtling sind derzeit langfristig ausgebucht. Wir arbeiten daran, dass die Wartezeiten kürzer werden. Dennoch sind lange Wartezeiten auf einen Termin aufgrund der hohen Anzahl der Anträge leider nicht zu vermeiden.

#### **Kann ich einen früheren Termin bekommen als den mir zugewiesenen?**

Wir können gut nachvollziehen, dass Ihre Familie schnellstmöglich in Deutschland vereint sein möchte. Leider erreichen uns aufgrund der Lage in Syrien derzeit sehr viele Terminanfragen von Familien, die sich in einer Notlage befinden. Aus Gründen der Gleichbehandlung können wir daher Termine nur strikt in der Reihenfolge vergeben, in der sie angefragt werden.

#### **Kann ich einen früheren Termin bekommen, wenn ein medizinischer Notfall vorliegt?**

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller bearbeiten wir alle Terminanfragen in der Reihenfolge, in der sie bei uns eingegangen sind. Nur in akuten medizinischen Notfällen können wir davon eine Ausnahme machen. Dies ist nur möglich, sofern eine Krankheit vorliegt, die möglicherweise lebensbedrohlich ist und vor Ort nicht behandelt werden kann. Dies muss uns durch ein ärztliches Attest und ergänzende Belege nachgewiesen werden. die vom Kooperationsarzt der Auslandsvertretung überprüft werden.

#### **Kann ich einen früheren Termin bekommen, weil sonst mein Kind volljährig wird/zum Wehrdienst in Syrien eingezogen wird?**

Ein früherer Termin kann in diesen Fällen nicht vergeben werden. Für den Familiennachzug zu den Eltern ist entscheidend, dass bereits vor Volljährigkeit eine sogenannte fristwahrende Anzeige bei der Botschaft, der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland oder über das Internetportal ([familyreunion-syria.diplo.de](http://familyreunion-syria.diplo.de)) abgegeben wurde. In diesem Fall geht die spätere Volljährigkeit, die der Wartezeit auf einen Antragstermin geschuldet ist, nicht zu Lasten des Antragstellers. Der drohende Wehrdienst wird nicht als fristverkürzender Sonderfall angesehen.

### **Kann ich einen einmal eingerichteten Termin mit einer anderen Person tauschen oder verändern?**

Termine sind strikt personengebunden und können daher nicht getauscht werden. Das gilt auch, wenn der Inhaber des Termins ein Verwandter oder Freund von Ihnen ist – wir können von dieser Regel zur Vermeidung von Missbrauch keine Ausnahme machen.

### **Ich kann meinen zugewiesenen Termin nicht wahrnehmen – kann ich stattdessen einen Sondertermin bekommen?**

Wir können leider keinen Sondertermin zur Verfügung stellen, wenn Sie Ihren gebuchten Termin nicht wahrnehmen können. Sie müssen in diesem Fall daher wieder einen neuen Termin beantragen.

### **Benötigt jeder einen Termin?**

Grundsätzlich benötigt jeder Antragsteller einen Termin. Es gibt lediglich eine Ausnahme für Ehegatten und Kinder mit Wohnsitz in Syrien von *deutschen* Staatsangehörigen. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei der Botschaft in Beirut.

Außerdem benötigen Antragsteller, die einen bereits zugewiesenen Termin bei einer Auslandsvertretung in der Türkei aufgrund der türkischen Visumpflicht nicht wahrnehmen konnten, keinen neuen Termin. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei den Auslandsvertretungen in der Türkei.

### **Ich höre immer wieder Gerüchte, dass Termine von der Botschaft oder Dritten verkauft werden – stimmt das?**

Das Verfahren der Terminvergabe erfolgt nach festen Regeln und wird streng kontrolliert und beaufsichtigt. Der Verkauf von gebuchten Terminen ist nicht möglich. Zulässig ist es, Termine durch Dritte zu buchen. Vor der Inanspruchnahme von unseriösen Visabüros wird ausdrücklich gewarnt. Ein früherer Termin wird nur in begründeten und nachgewiesenen medizinischen Ausnahmefällen vergeben. Unzutreffende Gerüchte über den Verkauf von (kurzfristigen) Terminen werden oft von Betrügern gestreut, die damit unrechtmäßig Geld verdienen wollen.

### **Thema: Grenzübertritt Syrien-Libanon zwecks Visumtermin**

#### **Kann ich als Syrer in den Libanon einreisen, um an der Botschaft Beirut ein Visum zu beantragen?**

Die Einreisevoraussetzungen in den Libanon unterliegen der Souveränität des Libanon. Grundsätzlich können Sie daher einreisen, wenn Sie die libanesischen Vorschriften für die Einreise erfüllen. Nach Erfahrung der Botschaft wird für den Grenzübertritt nach Libanon die automatische E-Mail mit der Terminbestätigung unserer Botschaft als Nachweis für Ihren Reisegrund akzeptiert – bitte nehmen Sie diese mit. Weitere Bestätigungen der Botschaft benötigen Sie dort nicht und werden auch auf Anfrage nicht ausgestellt. Auch kann die Botschaft Sie nicht bei der Grenze „anmelden“.

#### **Gilt das auch für in Syrien lebende Palästinenser?**

Wenn Sie im elektronischen Terminvergabesystem das Kästchen „I am Palestinian“ bzw. „Ich bin Palästinenser“ angekreuzt haben, wird Ihr Name automatisch auf einer Liste stehen, die die Botschaft einmal pro Woche kurz vor dem Termin an die libanesischen Behörden übermittelt.

**Die libanesische Grenzpolizei lassen mich trotz Bestätigung nicht einreisen. Kann die Botschaft helfen?**

Die Entscheidung der libanesischen Behörden, wem der Grenzübertritt erlaubt wird, können wir nicht beeinflussen.

**Thema: Grenzübertritt Syrien-Türkei zwecks Visumtermin**

**Ich habe einen Termin an einer deutschen Auslandsvertretung in der Türkei, kann aber wegen der Visumpflicht nicht mehr dort hinreisen. Kann ich den Termin stattdessen in Beirut wahrnehmen?**

Ein gebuchter Termin gilt immer ausschließlich für die Auslandsvertretung, für die er beantragt wurde. Daher kann er nicht an einer anderen Auslandsvertretung wahrgenommen oder dorthin übertragen werden. Sollten Sie aufgrund der Versagung oder verzögerten Bearbeitung von Visa für die Türkei Ihren bereits gebuchten Termin nicht wahrnehmen können, kann Ihnen kurzfristig ein Ersatztermin eingeräumt werden. Solche Ersatztermine können direkt an den jeweiligen Auslandsvertretungen in der Türkei beantragt werden. Sie müssen dafür nachweisen, dass Ihnen bereits ein Termin zugewiesen wurde.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen direkt an die Auslandsvertretung in der Türkei, bei der Sie den Termin zu Vorsprache hatten

**Thema: Syrische Pässe**

**Welche syrischen Pässe werden akzeptiert?**

Zur Beantragung eines Visums muss jeder Antragsteller einen aus deutscher Sicht gültigen syrischen Reisepass vorlegen. Es werden nur Pässe von staatlichen syrischen Passbehörden akzeptiert. Das sind die staatlichen Passbehörden in den syrischen Provinzhauptstädten (mit Ausnahme von Hasaka, Deirezzor und Raqa, s.u.) sowie die Botschaften und Konsulate der Syrischen Arabischen Republik Syrien außerhalb Syriens.

Pässe anderer Aussteller, selbst wenn sie dem ersten Anschein nach wie offizielle Pässe aussehen, können nicht akzeptiert werden. Jeder Antragsteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass sein Reisepass von einer der genannten offiziellen Passbehörden ausgestellt ist. Dritten, die die Vermittlung von Reisepässen anbieten, ist nicht zu vertrauen.

**Was ist mit Pässen aus Hasaka, Deirezzor oder Raqa?**

Syrische Reisepässe, die ab dem 1.1.2015 in der Provinz Hasaka, Deirezzor und Raqa ausgestellt worden sind, können nicht mit einem Visum versehen werden, da den deutschen Behörden über die Aussteller und die dort ausgegebenen Dokumente derzeit keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen. Syrische Pässe, die in von der terroristischen Organisation IS besetzten Gebieten ausgestellt wurden oder in Gebieten, die von anderen nicht offiziellen syrischen Organisationen verwaltet werden, werden von uns als ungültig angesehen. Hiervon betroffene Antragsteller werden gebeten, Pässe einer anderen ausstellenden Behörde (z.B. aus Damaskus oder einer syrischen Botschaft/Generalkonsulat) vorzulegen.

**Mein Pass trägt keine Unterschrift – was tun?**

Wenn der Inhaber eines syrischen Reisepasses zehn Jahre oder älter ist, muss dieser die Unterschrift des Inhabers im Unterschriftsfeld tragen. Wenn das nicht der Fall ist, können Sie zu Ihrer passausstellenden Behörde gehen, Ihren Pass dort auf der letzten Seite unterschreiben und diese Unterschrift beglaubigen lassen. Erst dann ist eine Beantragung an der Botschaft möglich.

### **Ich habe keinen Reisepass und möchte ein Visum beantragen, kann mir die Botschaft einen ausstellen?**

Es gilt, dass die Erteilung eines Visums nur dann möglich ist, wenn Sie einen gültigen und visierfähigen Reisepass haben. Hiervon kann nur in ganz seltenen Fällen abgewichen werden, wenn Sie nachweislich keinen Pass besitzen und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen können. Nur weil ein Pass während des Aufenthalts außerhalb Syriens abgelaufen ist, weil ein junger Mann der Wehrpflicht unterliegt oder weil ein Reisepass Gebühren kostet, kann nicht auf die Vorlage eines Reisepasses verzichtet werden.

Nur in besonders gelagerten Einzelfällen besteht die Möglichkeit, für die Beantragung des Visums einen Reiseausweis für Ausländer auszustellen. Hierfür müssen ausführliche Nachweise für die Unmöglichkeit der Beschaffung vorgelegt werden. Einzelheiten hierzu können nur im Rahmen der Beantragung des Visums geklärt werden.

### **Ich habe keinen Reisepass, wie kann ich einen Termin vereinbaren?**

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie tatsächlich keinen Pass erhalten können, können Sie auch ohne Reisepass einen Termin vereinbaren.

### **Ich kann nicht nach Syrien zurückkehren und habe keinen gültigen Reisepass. Was kann ich tun?**

Sie können sich an die syrische Auslandsvertretung vor Ort im Aufenthaltsland wenden und dort einen Reisepass beantragen.

### **Thema: Was passiert, nachdem ich beantragt habe?**

#### **Wie lang ist die Bearbeitungszeit meines Antrags?**

Die Bearbeitungszeit im Bereich der Familienzusammenführung zum Schutzberechtigten in Deutschland kann derzeit längere Zeit beanspruchen. Und bedenken Sie bitte: die Bearbeitung beginnt erst ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen! Deshalb sollten bei Beantragung alle Unterlagen komplett vorgelegt werden.

#### **Die Ausländerbehörde hat doch schon zugestimmt – warum dauert es trotzdem so lange?**

In vielen Fällen liegt uns bereits eine globale oder individuelle Vorabzustimmung der deutschen Ausländerbehörden vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller müssen wir dennoch die Anträge in der Reihenfolge bearbeiten.

#### **Wie lang ist die Bearbeitungsdauer bei Studentenvisa?**

Die Bearbeitungszeit von Visaanträgen für ein Studium in Deutschland beträgt derzeit drei bis fünf Monate, in Einzelfällen auch länger.

#### **Kann ich Informationen über den Stand meines Antrags bekommen?**

Sobald es Neuigkeiten zu Ihrem Antrag gibt, wird die Botschaft Sie umgehend informieren. Bis dahin bitten wir von Sachstandsfragen abzusehen, sie verlängern die Bearbeitungszeit

aller Anträge. Außerdem können Auskünfte in Visumangelegenheiten aus Datenschutzgründen nur dem Antragsteller selbst oder dem von diesem schriftlich Bevollmächtigten gegeben werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie für uns per Telefon oder per E-Mail erreichbar sind. Sollte sich Ihre Erreichbarkeit ändern, teilen Sie dies bitte unter Angabe Ihrer sechsstelligen Bearbeitungsnummer per E-Mail der Visastelle mit.

### **Ist mein Antrag vollständig?**

Die Unterlagen, die Sie für einen vollständigen Antrag vorlegen müssen, entnehmen Sie bitte den Merkblättern und Hinweisen auf der Website [familyreunion-syria.diplo.de](http://familyreunion-syria.diplo.de). Wir prüfen bei der Antragsannahme am Schalter, ob die Unterlagen vollständig sind. Sollte etwas fehlen, können Sie Unterlagen auch nachreichen – dies verzögert aber die Bearbeitung Ihres Antrags, da nur ein vollständiger Antrag bearbeitet werden kann. Sollte im Lauf der Bearbeitung festgestellt werden, dass Unterlagen fehlen oder zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, setzt sich die Visastelle mit Ihnen in Verbindung und fordert die entsprechenden Unterlagen nach.

Um sicherzustellen, dass Sie mit vollständigen Unterlagen zum Visumtermin erscheinen, besuchen Sie bitte [vor Ihrem Termin das IOM-Familienunterstützungsbüro](#). IOM wird Ihnen dabei helfen, einen vollständigen Antrag vorzubereiten.

### **Ich kann nicht an meinen Heimatort zurückkehren und habe nicht alle Urkunden, die von Ihnen im Merkblatt verlangt werden. Was kann ich tun?**

Grundsätzlich können alle Arten von Urkunden über Personenstandsänderungen, also z.B. Heiratsurkunden oder Geburtsurkunden, weiterhin in Syrien beschafft werden. Sie können bei den entsprechenden Behörden in dem Ort, in dem sie registriert wurden, ausgestellt werden, oder beim Zentralregister in Damaskus. Die Urkunden können von den Betroffenen selbst oder von ihren Verwandten ersten Grades ohne weitere Vollmacht beantragt werden, oder es können Dritte mit der Beschaffung beauftragt werden. Falls Ihnen ein Dokument fehlt, das Sie nicht wieder beschaffen können (z.B. Heiratsvertrag), müssen Sie dies bei Antragstellung glaubhaft machen.

### **Thema: Legalisation**

#### **Was ist eine „Legalisation“?**

Behörden und Gerichten in Deutschland steht es frei, ausländische Urkunden anzuerkennen, also als echt zu erachten. Würde aber in jedem Fall jede Urkunde einzeln von unterschiedlichen Gerichten und Behörden in ganz Deutschland geprüft, könnte das in vielen Bereichen (Familiennachzug, Eheschließungen usw.) für Verzögerungen und uneinheitliche Entscheidungen sorgen. Behörden und Gerichte in Deutschland verwenden daher das Legalisationsverfahren, um eine ausländische Urkunde (z.B. Geburtsurkunde) als echt ansehen zu können. Der Vorteil liegt darin, dass legalisierte Urkunden schnell und ohne weitere Prüfung im deutschen Rechtsbereich eingesetzt werden können.

Beim Legalisationsverfahren handelt es sich somit nicht um ein Pflichtverfahren, das von den deutschen Auslandsvertretungen verlangt wird. Innerdeutsche Stellen (z.B. Ausländerbehörde, Standesamt), die deutsche Botschaft Beirut und auch viele Inhaber syrischer Urkunden empfinden es jedoch als vorteilhaft, die Frage der Echtheit von Urkunden vorab geklärt zu haben. Damit können Behördengänge in Deutschland reibungslos erledigt werden.

### **Welche Art von Dokumenten können legalisiert werden?**

Die Auslandsvertretungen können ausschließlich Personenstandsurkunden legalisieren – das heißt Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Heiratsverträge und ähnliches. Bitte beachten: das *Familienbuch in Heftform* ist keine Personenstandsurkunde und daher nicht legalisierbar. Die Legalisation von Urkunden, die *keine Personenstandsurkunden* sind, wurde eingestellt. Die deutschen Innen- und Justizbehörden sind darüber unterrichtet. Diplome, Zeugnisse und andere Bescheinigungen aus Syrien können daher nicht mehr legalisiert werden.

### **Wie kann ich meine Dokumente legalisieren lassen?**

Syrische Personenstandsurkunden zur Legalisation können bei der Botschaft eingereicht oder per Post übersandt werden. **Bitte beachten Sie, dass die Urkunden vorbeglaubigt sein müssen und beachten Sie bitte auch die weiteren Hinweise zum Legalisationsverfahren auf den Websites der Auslandsvertretungen.**

### **Muss ich meine Dokumente legalisieren lassen?**

Die meisten Behörden in Deutschland erkennen Urkunden nur dann an, wenn sie legalisiert sind. Die Botschaft fordert für das Visumverfahren oder die Beantragung von Reisepässen daher ebenfalls grundsätzlich legalisierte Urkunden an.

### **Wenn ich mich für eine Legalisation meiner Dokumente entschieden habe, wann ist der beste Zeitpunkt dafür?**

Urkunden, die Sie für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug zum anerkannten Schutzberechtigten (Asylberechtigter oder Flüchtling) bei der Botschaft Beirut benötigen, können Sie zusammen mit dem Visumantrag einreichen.

### **Kann ich die Legalisation meiner Dokumente auch in Deutschland vornehmen lassen?**

Die Legalisation syrischer Urkunden für die Verwendung in Deutschland kann nur bei den deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden. In Deutschland kann eine syrische Urkunde nicht legalisiert werden.

### **Muss ich zur Legalisation persönlich erscheinen?**

Urkunden können auch durch Dritte, z.B. Verwandte oder einen Anwalt, eingereicht werden, Sie müssen dafür nicht persönlich vorsprechen.

### **Ist eine Übermittlung der zu legalisierenden Unterlagen an die Botschaft per Post oder Kurierdienst zulässig?**

Sie können Ihre Urkunden auch aus Deutschland per Post oder einem Kurierunternehmen übersenden. Bei Übersendung aus Deutschland erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens eine Rechnung der Bundeskasse. Bitte beachten Sie, dass Ihnen die Portokosten für die Rückübersendung der Urkunden in Rechnung gestellt werden.

### **Wie kann ich für die Legalisation zahlen?**

Bei Abgabe der Urkunden bei der Botschaft muss die Gebühr in bar bezahlt werden. Bei der Übersendung per Post aus Deutschland erhalten Sie zusammen mit den Urkunden eine Rechnung, die dann in Deutschland beglichen werden muss.

**Müssen die Dokumente zwecks Legalisation übersetzt werden? Wenn ja: reicht eine Übersetzung ins Englische oder Französische?**

Die Urkunden müssen in die deutsche oder englische Sprache übersetzt sein. Prüfen Sie, für welchen Zweck Sie die Urkunde benötigen und ob für die innerdeutsche Behörde eine Übersetzung in die englische Sprache ausreichend ist. Die Übersetzung muss fest mit dem Original verbunden sein. Es ist nicht ausreichend, dass die Übersetzung mit einer Kopie der Urkunde verbunden ist.

**Wie lange dauert es bis die Dokumente wieder zurück geschickt werden?**

Die Bearbeitungszeit nach Eingang der Urkunden beträgt ca. drei Wochen, in Einzelfällen auch länger. Die anschließende Versendung nimmt ca. zwei Wochen in Anspruch. Die Postlaufzeit aus Deutschland beträgt erfahrungsgemäß mehrere Wochen. Bitte sehen Sie daher von Sachstandsfragen ab, bevor zwei Monate nach Ihrer Absendung vergangen sind. Unnötige Sachstandsfragen verzögern die Bearbeitung aller Vorgänge.

**Ich habe Urkunden, aber keinen Vorbeglaubigungsstempel des syrischen Außenministeriums. Können die Urkunden trotzdem legalisiert werden? Kann die Vorbeglaubigung durch die syrische Botschaft angebracht werden?**

Urkunden ohne Vorbeglaubigungsstempel des syrischen Außenministeriums können nicht legalisiert werden. Diese Vorbeglaubigung kann auch nicht durch andere Behörden vorgenommen werden. Urkunden können auch von Dritten beim syrischen Außenministerium vorgelegt werden, eine persönliche Vorsprache des Urkundeninhabers ist hierfür nicht notwendig.

**Thema: Rückreise nach Syrien über Libanon**

**Kann ich als Syrer aus Deutschland kommend über den Libanon zurück nach Syrien reisen?**

Es mehren sich die Hinweise, dass syrischen Staatsangehörigen, die auf dem Luftweg von Deutschland in den Libanon reisen, unter bestimmten Voraussetzungen bei Ankunft am einzigen internationalen Flughafen des Landes, dem Rafik Hariri International Airport in Beirut, die Einreise verweigert wird. Dies betrifft laut einer der Botschaft Beirut vorliegenden Mitteilung der libanesischen Grenzpolizei Inhaber syrischer Pässe, die anstatt einem Ein- und Ausreisestempel der Türkei, nur einen Ein- oder Ausreisestempel enthalten. Sofern sich nur einer der beiden Stempel im Pass befindet, schließt die libanesischen Grenzpolizei auf einen illegalen Grenzübertritt zu einem früheren Zeitpunkt und verweigert die Einreise in den Libanon. Dies ist auch der Fall, wenn ein Aufenthaltstitel für Flüchtlinge in Deutschland vorliegt.

Syrer, denen die Ein- und Durchreise verweigert wird, müssen zurück nach Deutschland reisen. Aus diesem Grund verlangen Fluglinien auf dieser Strecke immer häufiger, dass die zu befördernden Personen auch ein Rückflugticket nach Deutschland gekauft haben. Personen, die nur auf der Durchreise im Transitbereich des Flughafens bleiben, sind von der Regelung nicht betroffen.

Die Deutsche Botschaft Beirut ist zu diesem Thema im Gespräch mit den libanesischen Behörden, kann aber im Einzelfall keinen Einfluss auf die Entscheidung der hiesigen Grenzbehörden nehmen. Wir empfehlen Kontaktaufnahme mit der libanesischen Botschaft in Berlin bzw. der Fluglinie rechtzeitig vor Abflug.